

Satzung des Tiefenimagination e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tiefenimagination.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der seelischen Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch die Methode der Tiefen Imagination (PTPP®).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

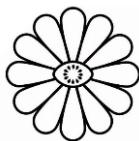
- Wissensvermittlung durch Online-Auftritt
- Bereitstellung einer Online-Plattform für zertifizierte Begleiter*innen für Tiefenimagination (PTPP®)
- Organisation und Durchführung von:
Vorträgen und Informationsveranstaltungen,
offene Gruppen und Abendveranstaltungen,
ein- oder mehrtägige Workshops, Seminare und Retreats sowie
Aus- und Weiterbildungen
in der Methode Tiefenimagination (PTPP®) in Deutschland sowie im europäischen Ausland.

Des Weiteren vergibt der Verein europaweit Stipendien zur Aus- und Weiterbildung in der Methode Tiefenimagination (PTPP®).

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die erwirtschafteten Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks und für die Tätigkeit des Vereins eingesetzt (Administration, Pflege des Internetauftritts, Organisation von Veranstaltungen).



Satzung des Tiefenimagination e.V.

§ 5 Mittel und Verwendung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Förderbeiträge
- Spenden
- Spendenaktionen und Benefiz-Veranstaltungen
- Crowdfunding
- Fördermittel

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Internetauftritts werden aus den Mitteln des Vereins finanziert.

Dienstleistungen im Rahmen der Vereinstätigkeit (Pflege der Webseite, Marketing, Organisation von Veranstaltungen etc.) können mit einer Aufwandsentschädigung vergütet werden.

Auslagen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, werden erstattet.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

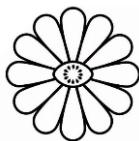
Jede natürliche Person, die volljährig ist und die Ausbildung in der Methode Tiefenimagination (PTPP®) bei einem vom IIVR (International Institute for Visualization Research, USA) anerkannten Ausbilder absolviert hat, kann reguläres Mitglied des Vereins werden.

Alle anderen natürlichen und juristischen Personen können dem Verein als Fördermitglieder beitreten.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich per Post oder E-Mail (Aufnahmeantrag als pdf-Anlage mit Unterschrift) zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.



Satzung des Tiefenimagination e.V.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Post oder E-Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung kann jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Vereinsausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand entworfen und in der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

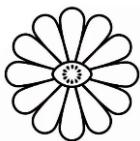
§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern, Beschlussfassung über die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im Verlauf des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zeitgemäß können die Mitglieder auch virtuell via Internet-Konferenz mit Bild teilnehmen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem folgenden Tag des E-Mail-Versands. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.



Satzung des Tiefenimagination e.V.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Eingereichte Ergänzungsvorschläge werden vorab vom Vorstand geprüft. Die Ergänzung ist ggf. zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter, der zu Beginn der Versammlung gewählt wird, geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ebenfalls ein Schriftführer zu wählen.

Jedes reguläre Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, so dass alle stimmberechtigten Anwesenden – auch die virtuell zugeschalteten – von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

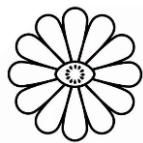
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nur reguläre Mitglieder können Vorstandsmitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt formal so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.



Satzung des Tiefenimagination e.V.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Uferleben e.V.“ in Dreiskau-Muckern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 21. November 2021